

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich

vom 5. Juli 2000

1136. Interpellation von Monika Spring-Gross und Dr. Regula Enderlin Cavigelli über Auswirkungen der Bonuszahlungen und Abfindungssummen auf Steuererträgen bei Banken und Finanzinstituten. Am 2. Februar 2000 reichten die Gemeinderätinnen Monika Spring-Gross und Dr. Regula Enderlin Cavigelli (beide SP) folgende Interpellation GR Nr. 2000/54 ein:

Die Schweizer Banken und Finanzinstitute haben im vergangenen Jahr offenbar sehr erfolgreich gewirtschaftet. Medienberichten ist zu entnehmen, dass Bankangestellte in gewissen Geschäftsbereichen mit Bonuszahlungen in rekordverdächtiger Höhe rechnen können. So hat z.B. die Credit Suisse Group im Halbjahresbericht für die ersten 6 Monate 1999 2,8 Milliarden Franken für Bonuszahlungen beiseitegestellt. Gemäss einem Artikel im «Tages-Anzeiger» vom 19. Januar 2000 können Bankangestellte gewisser Geschäftsbereiche in diesem Frühjahr mit Bonuszahlungen von 250 000 Franken bis zu Millionenbeträgen rechnen. Bekannt ist auch, dass ausscheidende Bankmanager sehr hohe Abfindungen, teilweise in mehrstelliger Millionenhöhe, erhalten. Diese steigenden Bonuszahlungen und Abfindungssummen geben zur berechtigten Hoffnung Anlass, dass die in den vergangenen Jahren stetig zurückgegangenen Steuererträge der Banken wieder ansteigen.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Bis zu welcher Höhe gelten Bonuszahlungen steuertechnisch als Lohnbestandteile? Werden davon die üblichen Sozialleistungen abgezogen?
2. Wie werden hohe Abfindungssummen an ausscheidende Bank-Manager steuertechnisch erfasst?
3. Werden die einen bestimmten Betrag übersteigenden Bonuszahlungen oder Abfindungssummen in der Erfolgsrechnung der juristischen Personen als Teile des Reingewinns deklariert und entsprechend versteuert (gemäss § 64, Abs. 2 e, Steuergesetz des Kantons Zürich)? Wenn nicht, würde das bedeuten, dass trotz steigender Bonuszahlungen die steuerbaren Gewinne stagnieren oder gar sinken könnten?
4. Wie entwickelten sich die Steuererträge der in Zürich domizilierten Banken bzw. Finanzinstitute in den letzten 10 Jahren? Trifft es zu, dass sich die Steuererträge der Grossbanken in diesen Jahren zeitweise um bis zu 80 Prozent verminderten? Welche Steuererträge werden von den Banken und Finanzinstituten für die Jahre 1999 und 2000 erwartet? Welchen Anteil machen diese Beträge vom gesamten Steuerertrag der juristischen Personen aus?
5. Ist angesichts der steigenden Gewinnaussichten der Banken damit zu rechnen, dass diese ihre Sponsoring-Beiträge und anderen Zuwendungen an kulturelle und soziale Institutionen der Stadt Zürich erhöhen? Hat der Stadtrat im Zusammenhang mit dem erhöhten Finanzbedarf unserer grossen städtischen Kulturinstitute Schauspielhaus, Kunsthaus und Tonhalle entsprechende Abklärungen bei den in Zürich domizilierten Banken bzw. anderen finanzkräftigen Unternehmen unternommen oder beabsichtigt er, dies zu tun?

Auf den Antrag des Vorstehers des Finanzdepartements beantwortet der Stadtrat die Interpellation wie folgt:

Einleitend ist anzumerken, dass im Januar im Kantonsrat eine bezüglich der Fragen 1, 2 und 3 identische Interpellation von zwei SP-Kantonsrätinnen eingereicht worden ist. Da die Zuständigkeit für Steuerfragen beim Kanton liegt, sind die Antworten auf die hier gestellten Fragen 1 bis 3 mit jenen des Regierungsrates (Geschäft 269, Anfrage, Sitzung des Regierungsrates vom 1. März 2000), identisch.

Zu Frage 1: Wie im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (SR 642.1) wird auch im Zürcher Steuergesetz vom 8. Juni 1997 (StG, LS 631.1) ausdrücklich festgehalten, dass «alle Einkünfte aus privatrechtlichem oder öffentlich-rechtlichem Arbeitsverhältnis mit Einschluss der Nebeneinkünfte wie Entschädigungen für Sonderleistungen, Provisionen, Zulagen, Dienstalters- und Jubiläumsgeschenke, Gratifikationen, Trinkgelder, Tantiemen und andere geldwerte Vorteile» steuerbar sind (§ 17 Abs. 1 StG). Als solche Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit gelten auch Bonuszahlungen. Sie sind unabhängig von ihrer Höhe steuerbar; auf ihnen sind auch die Sozialabgaben zu entrichten.

Zu Frage 2: Bei Abfindungssummen bzw. Kapitalabfindungen an ausscheidende Arbeitnehmer ist gegebenenfalls zu prüfen, ob es sich um solche aus einer mit dem Arbeitsverhältnis verbundenen Vorsorgeeinrichtung oder um sogenannte «gleichartige Kapitalabfindungen des Arbeitgebers» handelt (§ 17 Abs. 2 StG). Unter letzteren sind nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts zum alten Steuergesetz vom 8. Juli 1951 im wesentlichen Entschädigungen zu verstehen, die – wie Kapitalabfindungen aus einer Vorsorgeeinrichtung – objektiv dazu dienen, die durch Alter, Invalidität oder Tod des Arbeitnehmers verursachte oder wahrscheinliche Beschränkung seiner gewohnten Lebenshaltung bzw. derjenigen seiner Hinterlassenen zu mildern (Rechenschaftsbericht des Verwaltungsgerichts an den Kantonsrat, 1998, Nr. 142).

Wie schon durch das Harmonisierungsrecht des Bundes vorgegeben, werden Kapitalabfindungen aus einer Vorsorgeeinrichtung oder gleichartige Kapitalabfindungen des Arbeitgebers auch im System der Gegenwartsbemessung gesondert besteuert. Nach dem Zürcher Steuergesetz vom 8. Juni 1997 ist dabei auf den Steuersatz abzustellen, der sich ergäbe, wenn an Stelle der einmaligen eine jährliche Leistung von einem Zehntel der Kapitalleistung ausgerichtet würde, die einfache Staatssteuer beträgt jedoch mindestens zwei Prozent. Im Übrigen wird stets eine volle Jahressteuer erhoben (§ 37 StG).

Abfindungssummen, die nicht den erwähnten Kapitalabfindungen zugerechnet werden können, werden dagegen zusammen mit dem übrigen Einkommen als normales Einkommen besteuert.

Zu Frage 3: Bonuszahlungen oder Abfindungssummen gehören zum Personal- und damit zum Geschäftsaufwand des Arbeitgebers; sie schmälern somit den steuerbaren Geschäftsgewinn.

Vorbehalten bleiben allenfalls so genannte verdeckte Gewinnausschüttungen an die Anteilsinhaber (Aktionäre) einer Kapitalunternehmung. Solche Ausschüttungen können auch in der Form erfolgen, dass gegenüber den Anteilsinhabern übermässige Salärleistungen erbracht werden. Nur in diesen Fällen kann die Differenz gegenüber einem marktkonformen Salär als verdeckte Gewinnausschüttung dem Gewinn der Kapitalunternehmung zugerechnet werden.

Zu Frage 4: Die Gemeindesteuererträge (ohne Staats- und Bundessteuern) der in Zürich domizilierten Banken bzw. Finanzinstitute entwickelten sich wie folgt (in Mio. Franken):

	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998
Erträge der Banken/ Finanzinstitute	233,6	154,6	190,6	172,2	277,8	243,2	223,3	204,8	258,7
%-Anteil am Ertrag der jurist. Personen	54,2	46,4	52,8	46,9	56,8	56,2	50,8	51,9	55,6

Es trifft zu, dass sich die Steuererträge einzelner Grossbankinstitute in diesen Jahren zeitweise um bis zu 80 Prozent vermindert haben.

Über die für die Jahre 1999 und 2000 zu erwartenden Steuererträge von Banken und Finanzinstituten in der Stadt Zürich kann derzeit noch keine Aussage gemacht werden. Dies vor allem auch vor dem Hintergrund der ab 1999 geänderten Bemessungssystematik bzw. Einführung der Gegenwartsbemessung. Die ordentliche Einreichfrist für die Steuererklärungen 1999 B dauert für die juristischen Personen bis zum 30. September 2000.

Zu Frage 5: Zahlreiche der in Zürich domizilierten Banken und grösseren Firmen beteiligen sich schon seit Jahren finanziell am kulturellen Leben der Stadt Zürich. Am deutlichsten zeigt sich dies bei der Finanzierung der Zürcher Festspiele: Vom Finanzbedarf von rund 3 Mio. Franken übernehmen der Kanton Fr. 800 000.- und die Stadt rund Fr. 200 000.-. Die verbleibenden 2 Mio. Franken werden von privaten Firmen und Organisationen getragen. Im Weiteren werden sowohl das Opernhaus wie auch das Schauspielhaus, die Tonhalle und das Kunsthhaus mit grösseren Beiträgen seitens der Grossbanken unterstützt. Sodann wird beispielsweise eine Veranstaltung wie das Theaterspektakel zu mehr als drei Vierteln (75 Prozent) von Privaten finanziert (Sponsorenbeiträge, Abgaben der Restaurants, Eintrittsgebühren).

Der Stadtrat bemüht sich insofern um ein nachhaltiges Engagement der grossen Finanzinstitute, als er deren Spitzenvertreter zur Mitwirkung in den Verwaltungsräten oder Vorständen der grossen Kunstinstitute einlädt. Aber auch in den Trägerschaften der mittelgrossen Institute (Theater Neumarkt, ZKO) sitzen Vertreterinnen und Vertreter von finanzkräftigen Firmen.

Besonders angewiesen auf die Mitwirkung von Sponsoren ist momentan das Schauspielhaus. Sowohl für den Bau der Schiffbauhalle wie auch für die Realisierung des von Christoph Marthaler vorgeschlagenen Theaterkonzepts bedarf es neben dem Engagement der öffentlichen Hand substanzieller Beiträge seitens der privaten Unternehmen. Der Stadtrat ist zuversichtlich, dass die erforderliche Finanzierung dank der besonderen Anstrengungen aller Beteiligten und Interessierten zustande kommt.

Mitteilung an den Stadtpräsidenten, den Vorsteher des Finanzdepartements, die übrigen Mitglieder des Stadtrates, den Stadtschreiber, den Rechtskonsulenten, das Steueramt und den Gemeinderat.

Für getreuen Auszug
der Stadtschreiber